

# BEKANNTMACHUNG



LANDRATSAMT  
Neuburg-Schrobenhausen



## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Auftraggeber:** Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, UNB, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg an der Donau

**Vorhaben:** Renaturierung von Quellgewässern in Oberhausen

### I. Sachverhalt

Auf zwei Waldgrundstücken mit Fischteichen in Oberhausen nahe der Beutmühle plant und beantragt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen die Renaturierung der Quellgewässer im Bereich der Teichanlagen.

Die Teiche werden derzeit von Süden von Quellen gespeist. Um die Wasserqualität der Quellen zu verbessern sowie deren rheokrenen Charakter auf weiterer Fließstrecke zu reaktivieren, werden zwei Quellen südlich der Teiche gefasst und in einem naturnahen Gerinne zum nördlich verlaufenden Dorfgraben geführt. Die Nutzung der Teichanlage als Fischteiche wird aufgegeben um naturnahe Stillgewässer mit Eignung als Lebensraum für Amphibien und andere Artengruppen entstehen zu lassen. Ziel des Vorhabens ist die naturschutzfachliche Aufwertung der beiden Flurstücke.

Die notwendigen Angaben zur Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) konnten den Antragsunterlagen vom 14.08.2023 entnommen werden.

### II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar und für dieses ist nach Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen, da es sich um einen naturnahen Ausbau von Teichen handelt.

2. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorlagen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Bei diesem Vorhaben sind besondere örtliche Gegebenheiten, also Schutzgebiete, die in Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 aufgeführt werden, betroffen. Die betroffenen Schutzgebiete sind ein FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Landschaftsschutzgebiet und Biotop. Aus diesem Grund war anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu überprüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

3. Nach Prüfung der projekt- und standortbezogenen Merkmale können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Für dieses Vorhaben ist daher die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die wesentlichen Gründe dafür ergeben sich nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich für die Einschätzung waren die Merkmale, der Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Das Vorhaben sieht keine zusätzliche Bodenversiegelung vor. Es werden vielmehr Maßnahmen zur Entsiegelung ergriffen. Schützenswerte Tier- und Pflanzenarten oder Lebensraumtypen sind auf der Fläche vorhanden. Entsprechende Schutzmaßnahmen werden umgesetzt. Die Maßnahmen führen zu einer Förderung der Artengemeinschaften. Die Wasserqualität wird verbessert und es entstehen keine Abfälle,

Umweltverschmutzungen oder Belästigungen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch das Vorhaben für alle betroffenen geschützten Flächentypen eine ökologische Aufwertung beabsichtigt ist und dementsprechend eben keine erheblich nachteiligen, sondern ausschließlich positive Umweltauswirkungen erwartet werden.

Die Vorhabenfläche liegt in einem Natura 2000-Gebiet. Durch Umsetzung der Maßnahme werden jedoch die vorhandenen Lebensraumtypen und Artvorkommen und dadurch auch die Zielsetzung dieses Schutzgebietes gefördert.

Ein Landschaftsschutzgebiet (Donautal westlich von Neuburg) ist ebenso von dem Vorhaben betroffen. Auch dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes wird durch die Umsetzung der Maßnahme entsprochen.

Zudem liegt die Vorhabenfläche auf drei kartierten Biotopen: (7232-1039-001 Kleine Quellbäche an der Beutmühle nordöstlich von Oberhausen, 7232-1038-001 Extensiv genutzter Fischteich an der Beutmühle nordöstlich von Oberhausen, 7232-0045-001 Hangwald nördliche Höfelhof). Auch für die Biotope sind ausschließlich positive Auswirkungen zu erwarten.

Auch das Hochwasserschutzgebiet HQ100 der Donau ist von dem Vorhaben betroffen. Hier sind aber ebenfalls keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da sich am Retentionsraum nichts verändert.

Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sowie die Wasserqualität durch das Vorhaben sind positiv zu beurteilen. Auch für den Menschen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Bei einer plangemäßen Ausführung ergeben sich keine Beeinträchtigungen. Die Maßnahmen führen zu einer Aufwertung von Natur und Landschaft.

4. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 29.08.2023

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T

S G 3 2 - U m w e l t a m t